

ERLÄUTERUNGEN - 275 INNO

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen www.fisconetplus.be verfügbar).

Betroffene Artikel:

Art. 194quinquies, 205/1, 205/2, 205/3, 205/4, 235 und 236bis des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 73^{4quater/1} und 73^{4quater/2} des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Vorbemerkungen

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
Stj.	Steuerjahr
BZ	Besteuerungszeitraum
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92
Geistiges Eigentumsrecht	Geistiges Eigentumsrecht oder Produkt- oder Dienstleistungsart oder Produkt- oder Dienstleistungsgruppe

Diese Aufstellung dient zur Festlegung des Betrags der steuerfreien Einkünfte aus Innovationen und des Betrags des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen, die jeweils bei der GSt. und bei der StGF/G für das betreffende Steuerjahr angewandt werden.

Wenn die Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten gemäß Art. 543 EStGB 92 anwendet, gelten Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 weder für diesen BZ noch für die darauffolgenden BZ, die vor 01.07.2021 enden, in Bezug auf das Patent, für das der Abzug für Einkünfte aus Patenten angewandt wird (Art. 205/4 § 4 EStGB 92).

Allgemeines

- Für die Anwendung dieser Aufstellung werden die Begriffe geistiges Eigentumsrecht, zu berücksichtigende Einkünfte aus Innovationen, Nettoeinkünfte, in Betracht kommende Ausgaben, globale Ausgaben, verbundenes Unternehmen und nicht verbundenes Unternehmen in Artikel 205/1 § 2 EStGB 92 definiert.
- Die in Artikel 194quinquies und 205/1 bis 205/4 EStGB 92 bezeichneten Bestimmungen gelten ebenfalls für die in Artikel 227 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Steuerpflichtigen für Einkünfte aus Innovationen bezüglich geistiger Eigentumsrechte, die in ihren belgischen Niederlassungen genutzt werden.

Für die Anwendung von Artikel 205/2 EStGB 92 werden die Bruttoeinkünfte aus Innovationen um die Kosten für selbst ausgeführte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, um Vergütungen, die Dritten geschuldet sind, und um Abschreibungen auf erworbene geistige Eigentumsrechte, die auf das steuerpflichtige Ergebnis der belgischen Niederlassung angerechnet werden, verringert.

- Die Bestimmung der Einkünfte aus Innovationen muss pro geistiges Eigentumsrecht getrennt erfolgen.

Wenn die Gesellschaft beweisen kann, dass die Auflistung der Einkünfte aus Innovationen pro geistiges Eigentumsrecht aus praktischer Sicht nicht durchführbar ist, kann sie die Einkünfte aus Innovationen entweder pro Produkt- oder Dienstleistungsart oder pro Produkt- oder Dienstleistungsgruppe, die aus den geistigen Eigentumsrechten hervorgehen, auflisten.

- Bei steuerfreien Fusionen, Aufspaltungen oder damit gleichgesetzten Vorgängen wird der Abzug für Einkünfte aus Innovationen, den die übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften für die bei ihnen eingebrachten Bestandteile beanspruchen können, so bestimmt, als ob der Vorgang nicht stattgefunden hätte.
- Wenn die Gesellschaft sowohl Artikel 205/1 EStGB 92 als auch Artikel 194quinquies EStGB 92 geltend machen kann, ist letzterer prioritär anzuwenden.

Rahmen „Steuerfreie Einkünfte aus Innovationen“

In diesen Rahmen werden die Angaben zu den steuerfreien Einkünften aus Innovationen eingetragen, von denen in [Art. 194quinquies EStGB 92](#) die Rede ist.

Dieser Rahmen betrifft einerseits den Betrag der steuerfreien Rücklage gemäß Art. 194quinquies § 1 EStGB 92 (siehe Titel „1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen“) und andererseits, wenn das geistige Eigentumsrecht gewährt wurde, aber noch ein nicht gewählter Vortrag der Steuerbefreiung besteht, den Betrag des gemäß Art. 194quinquies § 2 Abs.2 und 3 EStGB 92 definitiv von der Steuer zu befreienden Vortrags (siehe Titel „2. Definitive Steuerbefreiung des Vortrags“).

1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen

Die steuerfreien Einkünfte aus Innovationen gelten als Gewinne des BZ, in dem:

- die in Art. 190 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen (Unantastbarkeit) nicht mehr eingehalten wurden,
- die Anfrage für das geistige Eigentumsrecht nicht mehr läuft und dieses nicht gewährt wurde.

In die Spalte "**Steuerjahr-laufende Nummer (feste Identifikationsnr. pro genutztes Recht)**" wird die jedem genutzten geistigen Eigentumsrecht eigene Identifikationsnummer eingetragen. Diese Identifikationsnummer ist eine einmalige und ständige Nummer, die einem geistigen Eigentumsrecht für die gesamte Dauer seines Bestehens zugeteilt wird. Sie ermöglicht die Identifizierung des geistigen Eigentumsrechts in den verschiedenen Rahmen und Anlagen der Aufstellung 275 INNO für jedes betroffene Steuerjahr.

Diese Nummer besteht aus 2 Teilen:

- Stj., in dem das geistige Eigentumsrecht zum ersten Mal in die Aufstellung 275 INNO eingetragen wurde,
- fortlaufende Nummer, die für jedes Stj. bei 1 beginnt und für jede neue Nummer um eine Einheit erhöht wird.

Beispiel: Das geistige Eigentumsrecht V, für das die Anfrage während des BZ, der an Stj. 2020 gebunden ist, gestellt wurde und das das 4. geistige Eigentumsrecht ist, das zum ersten Mal in der Aufstellung 275 INNO aufgeführt wurde, erhält die Identifikationsnummer „2020-04“. Anhand dieser Identifikationsnummer kann das geistige Eigentumsrecht V, für das die Anfrage noch läuft, in der Aufstellung 275 INNO des Stj. 2021 sowie gegebenenfalls in den folgenden Stj. identifiziert werden.

Stj. 2020

Steuerjahr-laufende Nummer (feste Identifikationsnr. pro genutztes Recht)	Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe
2020-01	X
2020-02	Y
2020-03	Z
2020-04	V

Stj. 2021

Steuerjahr-laufende Nummer (feste Identifikationsnr. pro genutztes Recht)	Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe
2020-01	X
2020-02	Y
2020-03	Z
2020-04	V
2021-01	A
2021-02	B
2021-03	C
2021-04	D

In die Spalte „**Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe**“ wird die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 1 a) bis d) EStGB 92 bezeichnete Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts eingetragen.

Die Spalte „**A. Gewährtes geistiges Eigentumsrecht (wenn A angekreuzt ist, gegebenenfalls E, F, G)**“, die nicht gewährte Steuerbefreiungen für ein geistiges Eigentumsrecht betrifft, für die der Antrag gewährt wurde, wird in Titel „2. Definitive Steuerbefreiung des Vortrags“ kommentiert.

In Spalte „**B. Den Ausgaben entsprechend begrenzte Nettoeinkünfte (Keine Einkünfte = 0)**“ wird der Betrag eingetragen, der gemäß Art. 205/3 EStGB 92 festgelegt worden wäre, wenn das geistige Eigentumsrecht bereits gewährt worden wäre (Art. 194quinquies § 1 Abs. 1 EStGB 92). Hier handelt es sich um die Nettoeinkünfte aus Innovationen, die pro geistiges Eigentumsrecht bestimmt werden (Art. 205/2 EStGB 92), begrenzt gemäß den getätigten Ausgaben (Art. 205/3 EStGB 92).

Ist der im vorigen Absatz ermittelte Betrag negativ, ist „0“ einzutragen.

Siehe auch die Erläuterungen zum Rahmen „Anlage 1 - Bestimmung der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht“.

In Spalte „**D. Steuerfreie Rücklage in Bezug auf die Einkünfte des Besteuerungszeitraums**“ muss der Betrag der steuerfreien Rücklage in Bezug auf die Einkünfte des BZ eingetragen werden, der gemäß den von Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 EStGB 92 auferlegten Begrenzungen und Bedingungen festgelegt wurde (Gewinne des BZ, die übrig bleiben vor Anwendung von Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 und vor Bildung der besagten steuerfreien Rücklage).

Dieser Betrag entspricht dem Betrag in Spalte „C. Prinzipielle Steuerbefreiung (B x 85 %)“, gegebenenfalls begrenzt gemäß vorgenanntem Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 EStGB 92.

In die Spalte „**F. Steuerfreie Rücklage in Bezug auf den Vortrag der nicht gewährten Steuerbefreiung**“ wird der Betrag aus Spalte „E. Vortrag der am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (G des 275 INNO des vorherigen Stj.)“ eingetragen, wobei letzterer den in Art. 205/1 § 1 Abs. 2 EStGB 92 genannten Betrag, gegebenenfalls begrenzt in Anwendung von Art. 207 Abs. 5 EStGB 92 (Art. 194quinquies § 1 Abs. 3 EStGB 92), nicht überschreiten darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch Artikel 194quinquies § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 EStGB 92 auferlegte Obergrenze jeweils für alle geistigen Eigentumsrechte, für die eine steuerfreie Rücklage gebucht wurde, global zu bewerten ist.

Wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Gewinne die Befreiungen nicht angewandt werden können (sowohl die Befreiung in Bezug auf die Einkünfte des Besteuerungszeitraums als auch die Befreiung in Bezug auf den Vortrag der nicht gewährten Steuerbefreiung), werden diese Befreiungen schrittweise auf die Gewinne der folgenden BZ vorgetragen, wobei sie die in Art. 194quinquies § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 EStGB 92 auferlegten Grenzen und Bedingungen jeweils pro Besteuerungszeitraum nicht überschreiten dürfen. Dieser Betrag wird in Spalte „**G. Vortrag der am Ende des Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (C-D+E-F)**“ eingetragen.

In Spalte „**H. Gesamtbetrag der steuerfreien Rücklagen (D+F+H des 275 INNO des vorherigen Stj.)**“ wird der Gesamtbetrag der steuerfreien Rücklagen für Einkünfte aus Innovationen seit Einreichung des Antrags für das geistige Eigentumsrecht eingetragen. Dieser Betrag ist endgültig steuerfrei ab dem Stj., das mit dem BZ verbunden ist, in dem das geistige Eigentumsrecht gewährt wurde (Art. 194quinquies § 2 Abs. 1 EStGB 92) und dieses Recht wird ab diesem Stj. nicht mehr in diesem Rahmen eingetragen (außer bei einem Vortrag nicht gewährter Steuerbefreiungen - siehe hiernach Erläuterungen zu „2. Definitive Steuerbefreiung des Vortrags“).

Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf dieses Stj. können unter den in Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 vorgeschriebenen Bedingungen für den Abzug für Einkünfte aus Innovationen in Betracht kommen und müssen zu diesem Zweck im Rahmen „Abzug für Einkünfte aus Innovationen“ eingetragen werden (siehe nachstehende Erläuterungen).

2. Definitive Steuerbefreiung des Vortrags

Die Spalte „**A. Gewährtes geistiges Eigentumsrecht (wenn A angekreuzt ist, gegebenenfalls E, F, G)**“ muss ab dem Stj. angekreuzt werden, das mit dem BZ verbunden ist, in dem das geistige

Eigentumsrecht gewährt wurde, **so lange noch nicht gewährte Steuerbefreiungen am Ende des vorigen BZ bestehen bleiben** (siehe Spalte „G. Vortrag der am Ende des Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (C-D+E-F)“ der Aufstellung 275 INNO des vorherigen Stj.). In dieser Hypothese ist es aufgrund der Kombination dieser Spalte mit den Spalten „**E. Vortrag der am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (G des 275 INNO des vorherigen Stj.)**“, „**F. Steuerfreie Rücklage in Bezug auf den Vortrag der nicht gewährten Steuerbefreiung**“ und „**G. Vortrag der am Ende des Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (C-D+E-F)**“ möglich, die Überwachung der definitiv von der Steuer zu befreienden Beträge innerhalb der in Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 und 3 EStGB 92 vorgesehenen Grenzen und Bedingungen zu gewährleisten.

In diesem Fall muss in Spalte „**E. Vortrag der am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (G des 275 INNO des vorherigen Stj.)**“ der Betrag der am Ende des vorherigen BZ nicht gewährten Steuerbefreiung eingetragen werden. Es handelt sich um den in der Aufstellung 275 INNO des vorherigen Stj. in Spalte „G. Vortrag der nicht am Ende des Besteuerungszeitraums gewährten Steuerbefreiung (C-D+E-F)“ vermerkten Betrag.

In Spalte „**F. Steuerfreie Rücklage in Bezug auf den Vortrag der nicht gewährten Steuerbefreiung**“ muss der Betrag der nicht gewährten Steuerbefreiung am Ende des vorherigen Stj. eingetragen werden, der gemäß den in Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 EStGB 92 vorgeschriebenen Grenzen und Bedingungen festgelegt wurde. Dieser Betrag entspricht somit dem Betrag aus Spalte „E. Vortrag der am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (G des 275 INNO des vorherigen Stj.)“, gegebenenfalls begrenzt gemäß vorgenanntem Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 EStGB 92.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch Artikel 194quinquies § 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 2 EStGB 2 auferlegten Grenzen für alle geistigen Eigentumsrechte, für die eine steuerfreie Rücklage und/oder eine definitive Steuerbefreiung (nicht gewährte Befreiungen) gebucht wurde, global zu bewerten sind.

In Spalte „**G. Vortrag der am Ende des Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (C-D+E-F)**“ muss der Restbetrag der am Ende des BZ definitiv nicht gewährten Steuerbefreiung eingetragen werden, unter Berücksichtigung der in Art. 194quinquies § 2 Abs. 2 EStGB 92 (Art. 194quinquies § 2 Abs. 3 EStGB 92) vorgeschriebenen Grenzen. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Betrag aus Spalte „E. Vortrag der am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums nicht gewährten Steuerbefreiung (G des 275 INNO des vorherigen Stj.)“ und dem Betrag aus Spalte „F. Steuerfreie Rücklage in Bezug auf den Vortrag der nicht gewährten Steuerbefreiung“.

Rahmen „Abzug für Einkünfte aus Innovationen“

In diesem Rahmen werden die Angaben zum Abzug für Einkünfte aus Innovationen vermerkt, die in Art. [205/1](#), [205/2](#), [205/3](#) und [205/4](#) EStGB 92 bezeichnet sind.

Einen Kommentar zu der Spalte "**Steuerjahr-laufende Nummer (feste Identifikationsnr. pro genutztes Recht)**" finden Sie in den entsprechenden Erläuterungen zu „1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen“ des Rahmens „Steuerfreie Einkünfte aus Innovationen“.

In die Spalte "**Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsart oder der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe**" wird die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnete Beschreibung des geistigen Eigentumsrechts eingetragen.

In Spalte „**I. Den Ausgaben entsprechend begrenzte Nettoeinkünfte (Keine Einkünfte = 0)**“ wird der gemäß Art. 205/3 EStGB 92 festgelegte Betrag eingetragen. Hier handelt es sich um die Nettoeinkünfte aus Innovationen, die pro geistiges Eigentumsrecht bestimmt werden (Art. 205/2 EStGB 92), begrenzt gemäß den getätigten Ausgaben (Art. 205/3 EStGB 92).

Ist der im vorigen Absatz ermittelte Betrag negativ, ist „0“ einzutragen.

Siehe auch die Erläuterungen zum Rahmen „Anlage 1 - Bestimmung der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht“.

In Spalte „**K. Angewandter Abzug für Einkünfte aus Innovationen des Besteuerungszeitraums**“ wird der Betrag des Abzugs für Einkünfte aus

Innovationen des aktuellen BZ eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem Betrag aus Spalte „J. Prinzipieller Abzug (1 x 85 %)“, gegebenenfalls auf den verbleibenden Gewinn nach dem Abzug für Einkünfte aus Patenten begrenzt.

In Spalte „**M. Angewandter Abzug für vorgetragene Einkünfte aus Innovationen**“ wird der Betrag des angewandten Abzugs für vorgetragene Einkünfte des aktuellen BZ eingetragen. Dieser Betrag entspricht dem Betrag aus Spalte „L. Vortrag des Abzugs, der am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums nicht angewandt werden konnte (N des 275 INNO des vorherigen Stj.)“, gegebenenfalls begrenzt auf den gemäß Art. 207 Abs. 3 und 5 EStGB 92 festgelegten verbleibenden Gewinn (Begrenzung auf den sogenannten „Steuerkorb“).

Die Begrenzung in Abhängigkeit vom verbleibenden Gewinn nach dem Abzug für Einkünfte aus Patenten oder gemäß Art. 207 Abs. 3 und 5 EStGB 92 wird global auf alle geistigen Eigentumsrechte, für die ein Abzug beantragt wurde, angewandt.

Wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Gewinne nicht der gesamte Abzug für Einkünfte aus Innovationen für einen BZ angewandt werden kann, kann der Teil, der nicht abgezogen werden konnte, auf den nächsten BZ vorgetragen werden. Dieser Betrag wird in Spalte „**N. Vortrag des am Ende des Besteuerungszeitraums nicht angewandten Abzugs (J-K+L-M)**“ eingetragen.

Anlage 1 - Bestimmung der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht

Diese Anlage betrifft die Festlegung des Betrags der Nettoeinkünfte pro geistiges Eigentumsrecht gemäß [Art. 205/2 EStGB 92](#).

Diese Anlage muss ab dem Stj ausgefüllt werden, das mit dem BZ verbunden ist, in dem das geistige Eigentumsrecht zum ersten Mal ein Einkommen erzeugt hat (Bruttoeinkommen aus Innovationen).

Einen Kommentar zu der Spalte "**Steuerjahr-laufende Nummer (feste Identifikationsnr. pro genutztes Recht)**" finden Sie in den entsprechenden Erläuterungen zu „1. Steuerfreie Rücklage für Einkünfte aus Innovationen“ des Rahmens „Steuerfreie Einkünfte aus Innovationen“.

In die Spalte "**Bruttoeinkünfte aus Innovationen**" wird der Bruttobetrag der Einkünfte aus Innovationen eingetragen, so wie in Art. 205/1 § 2 Nr. 2 EStGB 92 festgelegt.

Wenn für einen Teil dieses BZ für dasselbe geistige Eigentumsrecht auch der Abzug für Einkünfte aus Patenten gemäß Art. 205¹ bis 205⁴ EStGB 92, so wie diese vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung dringender steuerrechtlicher Bestimmungen bestanden, angewandt wird, werden die Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf diesen Teil des BZ nicht berücksichtigt.

In die Spalte "**Kosten des Besteuerungszeitraums**" wird der Betrag der Ausgaben des BZ eingetragen, wie in Artikel 205/1 § 2 Nr. 3 EStGB 92 beschrieben.

Gemäß Artikel 205/2 § 1 Abs. 3 EStGB 92 wird ein negatives Ergebnis, das aus der Feststellung von Einkünften aus Innovationen hervorgeht, schrittweise von den Nettoeinkünften aus Innovationen, die dasselbe geistige Eigentumsrecht betreffen, für jeden der folgenden BZ abgezogen (siehe auch die Erläuterungen hiernach zu den Spalten „Vortrag des negativen Ergebnisses am Ende des vorherigen BZ (-)“ und „Ergebnis (+)/(-)“).

Für den BZ, für den die Einkünfte aus Innovationen zum ersten Mal getrennt festgelegt werden, jeweils gemäß Art. 194quinquies § 1 oder 205/2 § 1 EStGB 92, wird in die Spalte „**Betrag der historischen Kosten**“ der Betrag der in vorherigen BZ, die nach dem 30.06.2016 endeten, in den Kosten aufgeführten globalen Ausgaben eingetragen (Art. 205/2 § 2 EStGB 92). Der Gesamtbetrag der historischen Kosten muss auch vermerkt werden für jeden BZ, der von einem gestaffelten Abzug der historischen Kosten betroffen ist (siehe nachfolgende Erläuterungen).

Kosten, die im Laufe eines BZ getätigt oder getragen wurden, in dem die Gesellschaft den Abzug für Einkünfte aus Patenten gemäß Art. 205¹ bis 205⁴ EStGB 92, so wie diese vor ihrer Aufhebung durch Art. 4 bis 7 des Gesetzes vom 3. August 2016 zur Festlegung dringender steuerrechtlicher Bestimmungen bestanden, angewandt hat, müssen nicht abgezogen werden.

Wenn der im vorigen Absatz bezeichnete Abzug für Einkünfte aus Patenten nur für einen Teil des BZ angewandt wird, werden nur die Kosten in Bezug auf den Teil des BZ, für den der Abzug für Einkünfte aus Patenten angewandt wurde, nicht abgezogen.

Diese historischen Kosten, die für die Festlegung der Nettoeinkünfte aus Innovationen berücksichtigt werden müssen, können in einem Mal (Art. 205/2 § 2 Abs. 1 und 2 EStGB 92) oder gestaffelt abgezogen werden (Art. 205/2 § 2 Abs. 3 bis 5 EStGB 92).

In einem Mal abgezogene historische Kosten

Die in der Spalte „Betrag der historischen Kosten“ eingetragene Summe muss auch in die Spalte „**In einem Mal abgezogene historische Kosten**“ eingetragen werden.

Gemäß Artikel 205/2 § 2 Abs. 2 EStGB 92 wird ein negatives Ergebnis, das aus der Feststellung von Einkünften aus Innovationen hervorgeht, schrittweise von den Nettoeinkünften aus Innovationen, die dasselbe geistige Eigentumsrecht betreffen, für jeden der folgenden BZ abgezogen (siehe auch die Erläuterungen hiernach zu den Spalten „Vortrag des negativen Ergebnisses am Ende des vorherigen BZ (-)“ und „Ergebnis (+)/(-)“).

Gestaffelt abgezogene historische Kosten

Die Gesellschaft kann im Laufe des BZ, für den die Einkünfte aus Innovationen zum ersten Mal getrennt festgelegt wurden, unwiderruflich die lineare Stafflung der historischen Kosten über einen Zeitraum von höchstens 7 aufeinanderfolgenden BZ wählen.

Die Dauer der Stafflung muss für jeden BZ, der von der Stafflung betroffen ist, in der Spalte „**Gestaffelt abgezogene historische Kosten: Dauer der Stafflung**“ angegeben werden.

In die Spalte „**Betrag der für den Besteuerungszeitraum gestaffelt abgezogenen historischen Kosten**“ wird der gestaffelte Betrag der historischen Kosten eingetragen, gegebenenfalls begrenzt auf den Restbetrag der Einkünfte aus Innovationen nach Abzug der Kosten des BZ. Ist der Restbetrag der Einkünfte aus Innovationen negativ oder Null, ist „0“ einzutragen.

Für den BZ, in dem die Frist der Stafflung ausläuft oder eventuell früher, wenn der Abzug für Einkünfte aus Innovationen aus geistigem Eigentum nicht mehr angewandt wird, wird der Gewinn des BZ um einen Betrag erhöht, der der positiven Differenz zwischen einerseits dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen, die für diesen BZ und höchstens für die 6 vorhergehenden BZ für das geistige Eigentumsrecht gewährt oder vorgetragen wurden, und andererseits dem Abzug für Einkünfte aus Innovationen, der auf dieses Recht angewandt worden wäre, wenn der Steuerpflichtige nicht die Stafflung der historischen Kosten gewählt hätte (Art. 205/2 § 2 Abs. 4 EStGB 92), entspricht. Dieser Betrag wird in der betreffenden Erklärung in den Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben“ unter die Rubrik „Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen bei Stafflung der historischen Kosten“ eingetragen.

Außerdem wird, wenn der Abzug für Einkünfte aus Innovationen in Bezug auf das geistige Eigentumsrecht nach Ablauf der Stafflungsfrist weiterhin angewandt wird, der Restbetrag der historischen Kosten, der nicht abgezogen worden wäre, wenn der Steuerpflichtige nicht deren Stafflung gewählt hätte, schrittweise abgezogen von den Nettoeinkünften aus Innovationen in Bezug auf dasselbe geistige Eigentumsrecht der nachfolgenden BZ (Art. 205/2 § 2 Abs. 5 EStGB 92). Zu diesem Zweck muss der Restbetrag der betreffenden historischen Kosten in dem BZ nach demjenigen, in dem die Stafflungsfrist abgelaufen ist, in die Spalte „Kosten des Besteuerungszeitraums“ eingetragen werden.

Gemäß Art. 205/2 § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 EStGB 92 wird ein negatives Ergebnis, das aus der Feststellung von Einkünften aus Innovationen hervorgeht, schrittweise von den Nettoeinkünften aus Innovationen, die dasselbe geistige Eigentumsrecht betreffen, für jeden der folgenden BZ abgezogen. Dieses negative Ergebnis muss in die Spalte „**Vortrag des negativen Ergebnisses am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums (-)**“ für die Festlegung der Nettoeinkünfte aus Innovationen des folgenden BZ eingetragen werden.

Der Betrag in der Spalte „**Ergebnis (+)/(-)**“ entspricht dem gemäß Art. 205/2 EStGB 92 festgestellten Nettoeinkommen des geistigen Eigentumsrechts. Dieses Ergebnis wird wie folgt festgelegt:

- „Bruttoeinkünfte aus Innovationen“
- „Kosten des Besteuerungszeitraums“
- „In einem Mal abgezogene historische Kosten“
- oder
- „Betrag der für den Besteuerungszeitraum gestaffelt abgezogenen historischen Kosten“
- + „Vortrag des negativen Ergebnisses am Ende des vorherigen Besteuerungszeitraums (-)“

Anlage 2 - Investitionen von bei Veräußerungen vereinnahmten Summen in Ausgaben, die in Betracht kommen

In dieser Anlage werden die Angaben eingetragen, die sich auf Investitionen der Summen beziehen, die infolge der Veräußerung eines geistigen Eigentumsrechts, wie in Art. 205/1 § 2 Nr. 2 5. Spiegelstrich EStGB 92 bezeichnet, innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem ersten Tag des Kalenderjahres der Veräußerung und spätestens bei Einstellung der Berufstätigkeit für in Betracht kommende Ausgaben verwendet werden müssen.

Der gemäß Art. 205/1 bis 205/4 EStGB 92 von den Gewinnen abgezogene Gesamtbetrag bezüglich dieser Veräußerung wird als Gewinn des BZ angesehen, in dem die in vorgenanntem Absatz angesprochenen Fristen ablaufen, wenn die vorgeschriebenen Investitionen nicht verwirklicht wurden ([Art. 205/4 § 5 EStGB 92](#)). Dieser Betrag wird in der betreffenden Erklärung in den Rahmen „Nicht zugelassene Ausgaben“ unter der Rubrik „Rücknahme des Abzugs für Einkünfte aus Innovationen aufgrund einer fehlender Wiederanlage in Ausgaben, die in Betracht kämen“ eingetragen.

Zu erledigende Formalitäten

Um die Steuerbefreiung der Einkünfte aus Innovationen und/oder den Abzug für Einkünfte aus Innovationen beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige jeweils seiner Erklärung zur GST. oder zur StGF/G diese Aufstellung 275 INNO beifügen.

Für die Steuerbefreiung der Einkünfte aus Innovationen muss die Aufstellung 275 INNO ab dem Stj. beigefügt werden, das mit dem BZ verbunden ist, in dem der Antrag auf ein geistiges Eigentumsrecht gestellt wurde.

Für den Abzug für Einkünfte aus Innovationen muss die Aufstellung 275 INNO beigefügt werden für jedes Stj., in dem:

- entweder der Abzug für Einkünfte aus Innovationen angewandt wird,
- oder die Frist der in Art. 205/2 § 2 Abs. 3 EStGB 92 bezeichneten linearen Staffelung, die in einem früheren BZ gewählt wurde, noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, der Abzug für Einkünfte aus Innovationen für dieses geistige Eigentumsrecht wird nicht mehr angewandt,
- oder die Frist der in Art. 205/4 § 5 EStGB 92 bezeichneten Wiederanlage infolge einer Veräußerung des geistigen Eigentumsrechts in einem früheren BZ noch nicht abgelaufen ist.

Die Gesellschaft muss ferner folgende Dokumente zur Verfügung der Verwaltung halten, die pro geistiges Eigentumsrecht Folgendes belegen:

- den realen Wert der geistigen Eigentumsrechte, die von einem verbundenen Unternehmen erworben wurden, von dem das geistige Eigentumsrecht stammt,
- die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 2 EStGB 92 erwähnten Einkünfte aus Innovationen, die sich ausschließlich auf das geistige Eigentumsrecht beziehen,
- die Kosten, die von den Einkünften aus Innovationen abgezogen werden, um die in Art. 205/1 § 2 Nr. 3 EStGB 92 bezeichneten Nettoeinkünfte zu erhalten,
- die in Artikel 205/1 § 2 Nr. 4 EStGB 92 bezeichneten Ausgaben, die sich direkt auf das geistige Eigentumsrecht beziehen,
- die in den Kosten aufgeführten in Artikel 205/1 § 2 Nr. 5 EStGB 92 bezeichneten Ausgaben, die sich direkt auf das geistige Eigentumsrecht beziehen.

Die Modalitäten für die Festlegung der im vorigen Absatz genannten Beträge sind in Art. 73^{4quater/1} KE/EStGB 92 ausführlich beschrieben.

Um die Festlegung der in Art. 205/4 § 1 Abs. 2 EStGB 92 genannten Einkünfte aus Innovationen entweder pro Produkt- oder Dienstleistungsart oder pro Produkt- oder Dienstleistungsgruppe zu rechtfertigen (siehe auch Nr. 3 des Titels „Allgemeines“), wird verlangt, dass:

1. eine Übersicht über die in Art. 205/1 § 2 Nr. 1 EStGB 92 genannten zugrunde liegenden geistigen Eigentumsrechte vorgelegt wird, aus der sich die Produkt- oder Dienstleistungsart bzw. die Produkt- oder Dienstleistungsgruppe ergibt,
2. erklärt wird, weshalb die Festlegung der Einkünfte aus Innovationen pro unter Nr. 1 genanntem geistigem Eigentumsrecht aus praktischer Sicht nicht durchführbar ist,
3. eine genaue Beschreibung der Produkt- oder Dienstleistungsart bzw. der Produkt- oder Dienstleistungsgruppe, für die die Einkünfte aus Innovationen festgelegt wurden, vorgelegt wird, und dass erklärt wird, weshalb diese als Ausgangspunkt für die Festlegung gewählt wurde.